

**Anfrage Hartmann Armin und Mit. über die Zukunft und die Rechtsgrundlage des Kohäsionsfonds zur Umsetzung der Agglomerationspolitik und der Politik des ländlichen Raumes (A 124). Eröffnet: 21. Januar 2008 Finanzdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Wir legen Ihnen im Planungsbericht B 172 (Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes) dar, dass wir die Stärkung der Agglomeration und des ländlichen Raumes finanziell unterstützen wollen. Den Unterstützungsbeiträgen von 147 Millionen Franken für die Stadtregion Luzern und 14,4 Millionen Franken für die Region Sursee stellten wir diverse finanzielle Mittel in dreistelliger Millionenhöhe für die Landschaft gegenüber. Für die Beiträge an die ländlichen Regionen bestehen bereits verschiedene gesetzliche Grundlagen (NRP, Finanzausgleich, Agrarpolitik 2011, Sonderbeiträge für Gemeindevereinigungen). Für die Stärkung der Zentren müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen erst noch geschaffen werden. Dazu hätte das „Gesetz über die finanzielle Unterstützung von Gemeindevereinigungen in der Agglomeration Luzern und der Region Sursee“ dienen sollen. Unser Rat hatte Ihnen in Aussicht gestellt, Ihrem Rat die Botschaft zum Gesetzesentwurf in der ersten Hälfte des Jahres 2008 zu unterbreiten.

Von September bis November 2007 wurde der Entwurf des Gesetzes „über die finanzielle Unterstützung von Gemeindevereinigungen in der Agglomeration Luzern und der Region Sursee“ in die Vernehmlassung gegeben. Diese zeigte, dass Gemeindevereinigungen in der Agglomeration Luzern und der Region Sursee von Gemeinden, Parteien und Verbänden unterstützt werden. Über die Verwendung der 80 Millionen Franken aus dem Kohäsionsfonds bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen. Eine Mehrheit wehrt sich gegen den ausschliesslichen Einsatz der Gelder für Fusionsprojekte in den wirtschaftlichen Zentren. Sie möchte, dass ein Teil davon auch der Landschaft zugute kommt.

Am 25. November 2007 sprach sich das Stimmvolk des Kantons Luzern mit 59 Prozent gegen die finanzielle Unterstützung der Gemeindevereinigung Littau-Luzern aus. Vorgesehen war ein kantonaler Beitrag an die Fusion von 20 Millionen Franken (Bestandteil der 147 Millionen Franken für die Stadtregion Luzern).

Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über den Fusionsbeitrag Littau-Luzern hatte unser Rat entschieden, bei gfs.bern – Forschung für Politik, Kommunikation und Gesellschaft - eine Nachanalyse zum Abstimmungsergebnis in Auftrag zu geben. Wir wollten erfahren, wie die Bevölkerung einerseits über den Fusionsbeitrag und andererseits über die Strategie der Regierung denkt. Die Nachanalyse ergab, dass das Nein der Bevölkerung nicht gegen die Strategie der vereinigten Stadtregion Luzern gerichtet war, sondern gegen den Fusionsbeitrag an Littau und Luzern.

**Zu Frage 1:**

Grundsätzlich gibt es keine gesetzlich bestimmte Frist, innert welcher Rechtsgrundlagen für die Schaffung eines Fonds erstellt werden müssen. Die Schaffung von Rechtsgrundlagen, mit welchen die konkrete Ausgestaltung (Äufnungsmodus, Auszahlungsvoraussetzungen) eines bestimmten Fonds festgelegt werden, muss aber innert nützlicher Frist erfolgen, da bis zu deren Erlass die Mittel des Fonds gesperrt bleiben (vgl. § 11a Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes (SRL Nr. 600). Bei einem Fonds, dessen Alimentierung im Bereich des obliga-

torischen Finanzreferendums (d.h. über 25 Millionen Franken) liegt, wird die gesetzliche Grundlage zudem sinnvollerweise innert der gleichen Frist geschaffen, in der der entsprechenden Ausgabebeschluss des Kantonsrates der Volksabstimmung unterstellt werden muss.

Zu Frage 2:

§ 11a Absatz 1 FHG sieht vor, dass voraussehbarer Aufwand und voraussehbare Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen sind, auch wenn die Rechtsgrundlage (Gesetze und Dekrete) fehlt. Sie bleiben jedoch bis zum Erlass der erforderlichen Rechtsgrundlage gesperrt (§ 11a Absatz 2).

Da wir den Entwurf eines Gesetzes über die finanzielle Unterstützung von Gemeindevereinigungen in der Agglomeration Luzern und der Region Sursee zurückgezogen haben, verzichten wir vorläufig auf die im Planungsbericht (B 172) vorgesehene jährliche Äufnung des Fonds für Fusionen.

Zu Frage 3:

Nach § 18 Absatz 3 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG, SRL Nr. 600) werden die Ertragsüberschüsse der Staatsrechnung zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages verwendet. Ist kein solcher vorhanden, wird Verwaltungsvermögen zusätzlich abgeschrieben oder freiverfügbares Eigenkapital gebildet. Für eine anderweitige Verwendung von Ertragsüberschüssen gelten sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit. § 21 Absatz 1 des Finanzhaushaltgesetzes bestimmt, dass Sonderkredite durch Dekrete oder durch Grossratsbeschlüsse erteilt werden. Die finanziellen Mittel, die für die Äufnung des Kohäsionsfonds vorgesehen waren und deren Finanzierung aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2006, wurden vom Grossen Rat mit dem Beschluss über die Verwendung des Ertragsüberschusses aus der Jahresrechnung und mit dem Dekret über einen Sonderkredit für einen Kohäsionsfonds zur Umsetzung der Agglomerationspolitik und der Politik des ländlichen Raumes und über die Vorfinanzierung dieses Kredits sowie eines Fusionsbeitrages aus dem Ertragsüberschuss 2006 vom 18. Juni 2007 festgelegt. Der Kredit steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung der geplanten gesetzlichen Grundlage für den Kohäsionsfonds und unterliegt zusammen mit dieser der Volksabstimmung. Weil sich die Ausgangslage in der zweiten Jahreshälfte 2007 verändert hat, haben wir den Gesetzesentwurf zurückgezogen. Ebenfalls können wir das Dekret dem Volk nicht wie geplant zur Abstimmung vorlegen. Gemäss dem Beschluss über die Verwendung des Ertragsüberschusses aus der Jahresrechnung 2006 müssten die Mittel daher für die Bildung von Eigenkapital verwendet werden. Da wir die für den Kohäsionsfonds vorgesehenen Gelder reserviert lassen wollen, bis die Lösung für einen anderen Finanzierungsmodus vorliegt, werden wir Ihnen mit der Botschaft B 51 vom 18. März 2008 die dazu notwendigen Anträge vorlegen (vgl. Antwort zu Frage 4 und 5).

Zu Frage 4 und 5:

Aufgrund der Entwicklungen (siehe oben) zogen wir den im September 2007 in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf eines Gesetzes über die finanzielle Unterstützung von Gemeindevereinigungen in der Agglomeration Luzern und der Region Sursee zurück.

Mit der Botschaft B51 vom 18. März 2008 werden wir Ihnen beantragen, dass das Dekret über einen Sonderkredit für einen Kohäsionsfonds zur Umsetzung der Agglomerationspolitik und der Politik des ländlichen Raumes und über die Vorfinanzierung dieses Kredits sowie eines Fusionsbeitrages aus dem Ertragsüberschuss 2006 vom 18. Juni 2007 aufzuheben sei. Gleichzeitig werden wir den Antrag stellen, dass Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Staatsrechnung 2006 vom 18. Juni 2007 wie folgt geändert werden soll: „5. Ist das Dekret gemäss Ziffer 4 vom Kantonsrat bis Ende 2010 nicht verabschiedet oder wird es vom Volk abgelehnt, ist der gesamte Ertragsüberschuss für die Bildung von Eigenkapital zu verwenden.“ Damit möchten wir, dass die für den Kohäsionsfonds vorgesehenen Gelder reserviert bleiben, bis die Lösung für einen anderen Finanzierungsmodus vorliegt. Wir werden Ihrem Rat bis im Sommer 2010 eine Vorlage unterbreiten.